

65. RR-Sitzung am 23.06.2016 - Ergebnisse der Beratungen

<u>TOP</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Abstimmung im Ausschuss</u>	<u>Beschluss im Regionalrat</u>
4 – RR 3 – PA	Regionalplan Düsseldorf (RPD) hier: Beschluss zur Durchführung des zweiten Beteiligungsverfahrens	Ohne Beschlussfassung an den Regionalrat verwiesen. <u>Hinweis:</u> Zuvor wurde der Vertagungsantrag der SPD-Fraktion einstimmig angenommen.	siehe Anlage
5 – RR 4 – PA	87. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Gemeinde Brüggen (Umwandlung ASB-E in BSN - FFH Gebiet im Brachter Wald) hier: Erarbeitungsbeschluss	Ohne Beschlussfassung an den Regionalrat verwiesen. <u>Hinweis:</u> Zuvor wurde der Vertagungsantrag der CDU-Fraktion einstimmig angenommen.	<u>Beschluss:</u> einstimmig
6 – RR 5 – PA	Zielabweichungsverfahren ehem. Javelin Barracks (ehem. RAF-Flugplatz Brüggen) in Niederkrüchten-Elmpt hier: Einvernehmen des Regionalrats	<u>PA - Beschluss:</u> einstimmig	<u>Beschluss:</u> einstimmig

65. RR-Sitzung am 23.06.2016 - Ergebnisse der Beratungen

<u>TOP</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Abstimmung im Ausschuss</u>	<u>Beschluss im Regionalrat</u>
7 – RR 6 – PA	Abgrabungsmonitoring NRW – Lockergesteine –Monitoringbericht 2016 des Geologischen Dienstes NRW für das Planungsgebiet Düsseldorf	<u>PA - Beschluss:</u> einstimmig	Der Beschlussvorschlag der Sitzungsvorlage vom 06.05.2016 wurde wie nachfolgend ergänzt: „Der Regionalrat nimmt den Monitoringbericht 2016 des Geologischen Dienstes NRW für das Planungsgebiet Düsseldorf und den Landesbericht Abgrabungsmonitoring (Ergebnisse aus den Monitoringberichten der sechs Planungsgebiete) zur Kenntnis.“ <u>Beschluss:</u> einstimmig
8 – RR	Vorschlag für das Städtebau-förderprogramm 2016 hier: Kenntnisnahme und Beschlussfassung	keine Vorberatung im Ausschuss	<u>Beschluss:</u> einstimmig
9 – RR	Metropolregion Rheinland hier: Berichterstattung der Verwaltung zum aktuellen Sachstand	keine Vorberatung im Ausschuss	Der Regionalrat beschließt, dass die weiteren Beratungen zum Thema Metropolregion Rheinland im Strukturausschuss vorgenommen werden sollen. <u>Beschluss:</u> einstimmig

TOP 4/ 65.RR

Zuerst lässt der Vorsitzende über den **Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 07.06.2016** (Tischvorlage vom 07.06.2016) abstimmen.

Nr. 1: Die Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen erklärt, durch geänderten Beschlussvorschlag der Verwaltung (siehe Tischvorlage vom 22.06.2016) sei kein Beschluss erforderlich. Es erfolgt keine Abstimmung.

Nr. 2: **Beschluss: mehrheitlich abgelehnt, gegen die Stimmen der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen und der Stimme der Vertreterin der Partei Die Linke**

Danach lässt der Vorsitzende über den **in der Tischvorlage der Verwaltung vom 22.06.2016** auf Seite 4 **gemachten Änderungsvorschlag** (Auszug aus Ziel 1, RPD-Entwurf Stand Mai 2016 (Änderungen des Entwurfes vom Mai 2016 sind rot markiert)) abstimmen. Dieser sieht in Kapitel 3.3.1, Ziel 1 des RPD-Entwurfs die folgende Neufassung vor (inkl. Änderung in den Erläuterungen):

Ausnahmsweise können auch Gewerbegebiete im Sinne von § 8 BauNVO, die der Unterbringung von nicht störenden oder nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben dienen, festgesetzt werden, wenn sie der Gliederung der Baugebiete zueinander oder dem Erfüllen von Abstandserfordernissen zu schutzbedürftigen Nutzungen bzw. Gebieten dienen. Im GIB ansässige emittierende gewerbe- und Industriebetriebe dürfen dabei nicht ~~mehr als zwingend notwendig~~ beeinträchtigt werden.

Erläuterungen

4 Im Bauleitplanverfahren für die Planung eines Gewerbegebietes im Sinne von § 8 BauNVO in einem GIB, welches nur vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden störenden oder nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben dient, ist durch die Stadt oder Gemeinde darzulegen, dass das Gewerbegebiet erforderlich ist, um die Entstehung oder Verschärfung eines Konfliktes zwischen emittierenden Nutzungen im GIB und schutzbedürftigen Gebieten im Umfeld (z.B. im angrenzenden ASB) im Sinne des Trennungsgrundsatzes zu vermeiden. Ebenfalls ist darzulegen, dass vorhandene erheblich belästigende Betriebe nicht ~~mehr als zwingend notwendig~~ beeinträchtigt werden. Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn ein ansässiger Betrieb in seiner aktuellen Nutzung eingeschränkt wird oder wenn Entwicklungsmöglichkeiten (z.B. die Nutzbarkeit von Betriebserweiterungsflächen) durch Nutzungen, die in dem neu geplanten Gewerbegebiet hinzukommen können, eingeschränkt werden. **Im Rahmen des Bestandsschutzes ist eine Bauleitplanung mit dem Ziel der Bestandssicherung möglich. Eine Erweiterung von schutzbedürftigen Nutzungen ist davon nicht umfasst und steht unter den Voraussetzungen von Z 1.**

Beschluss: mehrheitlich beschlossen, gegen die Stimmen der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen und einer Vertreterin der Partei Die Linke

Der Vorsitzende lässt nun über den nochmals modifizierten Antrag der **CDU-Fraktion, der SPD-Fraktion und der FDP/FW-Fraktion vom 23.06.2016,** der den Regionalratsmitgliedern vor Sitzungsbeginn in schriftlicher Form vorgelegt wurde, abstimmen:

Beschluss: mehrheitlich beschlossen, gegen die Stimmen der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen und einer Vertreterin der Partei Die Linke

Der Vorsitzende lässt über den folgenden **Beschlussvorschlag der Verwaltung**, der in der Sitzung schriftlich vorgelegt wurde, abstimmen:

1. Der Regionalrat beauftragt die Verwaltung auf Basis der als Anlagen in der Sitzungsvorlage vom 12. Mai 2016 beigefügten Unterlagen das zweite Beteiligungsverfahren zur Erstellung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) durchzuführen. Hierbei sind die Änderungen der Verwaltung entsprechend der Tischvorlage vom 14.06.2016 vorzunehmen; ebenso sind die Änderungen gemäß den vorhergehenden Regionalratsbeschlüssen vom 23.06.2016 zu TOP 4 vorzunehmen. Die Regionalplanungsbehörde wird ermächtigt, im Nachgang der Sitzung und vor Beginn dieses zweiten Beteiligungsverfahrens bei Bedarf noch redaktionelle und im Sinne des § 13 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) nicht wesentliche Änderungen an den im Anhang beigefügten Unterlagen vorzunehmen und die Beteiligung dann nur zu dieser insoweit geänderten Fassung der entsprechenden Unterlagen durchzuführen.
2. Die in der Anlage 4 aufgeführten, im Erarbeitungsverfahren zu beteiligenden Stellen sind über das Verfahren zu unterrichten und zur Mitwirkung am Verfahren aufzufordern. Ihnen ist nach Maßgabe des § 13 LPIG i. V. m. § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Frist soll nicht vor dem 07.10.2016 enden und mindestens zwei Monate betragen. Weitere Stellen können beteiligt werden, wenn es sich im Laufe des Verfahrens als notwendig erweist.
3. Gemäß § 10 Abs. 1 ROG i. V. m. § 13 Abs. 1 LPIG ist auch der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Planunterlagen sind bei der Bezirksregierung Düsseldorf als Regionalplanungsbehörde sowie den Kreisen und kreisfreien Städten des Planungsgebietes mindestens für zwei Monate öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung werden gemäß § 13 LPIG mindestens zwei Wochen vorher im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf bekannt gemacht.

Beschluss: mehrheitlich beschlossen, gegen die Stimmen der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen und einer Vertreterin der Partei Die Linke